

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## für Verkaufsgeschäfte Nr. 21

LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH, Stand 11/2013

### § 1 Geltungsbereich der Bedingungen

Lieferungen, Leistungen und Angebote der Verkäuferin erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs von Sachen/Waren. Der Käufer erklärt sich bei der Auftragserteilung grundsätzlich mit den Bedingungen einverstanden. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmen im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Alle Vereinbarungen werden nur wirksam, wenn die Verkäuferin sie schriftlich bestätigt.

### § 2 Angebot, Vertragsschluss und Beschaffenheit

1. Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden für die Verkäuferin verbindlich (auch nach Art und Umfang), wenn sie von ihr schriftlich bestätigt oder ausgeführt werden. Die in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen der Verkäuferin angegebenen Preise zuzüglich Umsatzsteuer gelten nur bei Abnahme der angebotenen oder bestätigten Menge. Bei Aufträgen von Unternehmern werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet. Sind diese höher als bei Vertragsschluss, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Verträge hinsichtlich der nicht abgenommenen Waren zurückzutreten.

2. Die Verkäuferin behält sich handelsübliche Abweichungen vor hinsichtlich der in Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen angegebenen Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Maße und Farben sowie Konstruktions- und Formänderungen, welche vom Tage der Auftragserteilung bis zur Auslieferung durchgeführt werden, sowie sonstige zumutbare Abweichungen, durch die die Verwendung zum vertragsgemäßen Zwecke nicht eingeschränkt wird.

3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben bzw. sonstigen technischen Daten oder Angaben, kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung der Verkäuferin stellen ebenfalls keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Eine Beschaffenheitsgarantie besteht bei den von der Verkäuferin gelieferten Waren nur dann, wenn diese schriftlich in der Auftragsbestätigung zu der jeweiligen Sache oder Ware abgegeben wurde.

4. Bei Verträgen mit anderen Unternehmen finden die Regelungen des § 312 g Abs. 1 Satz 1 Nr.1-3 und Satz 2 BGB gem. § 312 g Abs. 5 Satz 2 keine Anwendung.

5. Die Parteien vereinbaren, dass es der Verkäuferin gestattet ist, für einzelne Bauteile oder Baugruppen verkaufter Produkte keine Neuteile, sondern wiederaufbereitete Teile zu verwenden. Die Verkäuferin oder ein von ihr beauftragter Erfüllungsgehilfe hat gegebenenfalls die verwendeten und wiederaufbereiteten Bauteile oder Baugruppen vor Einbau in das verkaufte Produkt sorgfältig überprüft.

### § 3 Preise

Die Preisangaben der Verkäuferin gelten für Lieferung ab Werk oder Lager ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung oder Montage. Die Preise sind netto ausgewiesen, die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer kommt hinzu.

### § 4 Kreditprüfung

Die Verkäuferin kann vor der Bestellung bzw. vor Einrichtung eines Kundenkontos eine Wirtschaftsauskunft über den Käufer bei einer Auskunft (Creditreform, SCHUFA) einholen. Im Fall nichtvertragsgemäßen Verhaltens behält sich die Verkäuferin vor, diese Information an die Auskunft zu übermitteln.

### § 5 Lieferfristen

1. Die in einem Angebot / einer Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist gilt als verbindlich vereinbart, soweit nicht abweichende Vereinbarungen ausdrücklich getroffen worden sind. Lieferfristen beginnen mit der Auftragsbestätigung der Verkäuferin, keinesfalls jedoch vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und der

Beibringung etwaiger erforderlicher Bescheinigungen und Erfüllung eigener übernommener Verpflichtungen durch den Käufer. Die Verkäuferin ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.

2. Sofern die Verkäuferin verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist die Verkäuferin berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird die Verkäuferin unverzüglich erstatten. Eine Nichtverfügbarkeit der Leistung ist insbesondere bei höherer Gewalt sowie nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung der Verkäuferin durch Zulieferer gegeben, soweit die Verkäuferin ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte des Käufers bleiben unberührt.

3. Falls die Verkäuferin in Verzug gerät, muss der Käufer ihr eine angemessene Nachfrist – wenigstens 10 Werkzeuge – einräumen. Nach Ablauf der Nachfrist darf der Käufer vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als die Ware nicht versandbereit bzw. abholbereit gemeldet ist.

4. Solange der Käufer mit seiner Leistungspflicht in Verzug ist, ruht die Lieferungsverpflichtung der Verkäuferin.

## **§ 6 Gefahrübergang**

1. Die Leistung der Verkäuferin versteht sich ab Werk bzw. Niederlassung oder Auslieferungslager. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. Dieses gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferungen oder Transport mit Transportmitteln der Verkäuferin vereinbart wurden. Mangels einer besonderen Vereinbarung über die Art und Weise des Versands steht die Wahl des Transportmittels im Ermessen der Verkäuferin. Falls der Versand ohne Verschulden der Verkäuferin unmöglich wird, insbesondere durch nach Vertragsschluss erbetene Vertragsänderungen oder durch Verschulden des Käufers verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

2. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, ist die Verkäuferin berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers gegen Entgelt zu lagern und sofort zu berechnen. Die Ware muss unverzüglich ausgepackt und auf Transportschäden untersucht werden. Sendungen, die Transportschäden aufweisen, dürfen nicht verweigert oder zurückgeschickt werden. Der Schaden muss bei der Post binnen 24 Stunden, beim Spediteur binnen 4 Tagen oder im Übrigen binnen 7 Tagen nach Ablieferung gemeldet und vom Transportunternehmen bestätigt werden.

3. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.

## **§ 7 Zahlung**

1. Die Verkäuferin ist berechtigt eingehende Zahlungen zunächst auf entstandene Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen, soweit seitens des Käufers keine Tilgungsbestimmung getroffen worden ist.

2. Gegen Ansprüche der Verkäuferin kann der Käufer nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von der Verkäuferin unbestritten ist. Dies gilt auch für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher und das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

3. Bei Zahlungszielüberschreitung werden gegenüber Unternehmern ab Verzug Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt. Gegenüber Verbrauchern gilt unter der gleichen Voraussetzung ein Verzugszinssatz von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

4. Für die Fälligkeit der Rechnung ist der Zugang der Ware und der Rechnung beim Kunden maßgeblich. Sofern dem Kunden nicht in der Rechnung ein Zahlungsziel ausdrücklich gewährt wird, ist die Kaufpreiszahlung am dritten Werktag, gerechnet ab Zugang der Ware beim Käufer oder seiner Erfüllungsgehilfen fällig.

5. Schecks werden nicht als an Erfüllungsort geleistet angesehen. Die Verkäuferin übernimmt Schecks und Wertpapiere unter Vorbehalt aller Rechte. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung wird nicht übernommen. Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers.

Alle Forderungen der Verkäuferin werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Die Verkäuferin ist in diesem Fall auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder entsprechende Sicherheit zu fordern und unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren in Besitz zu nehmen, ohne dass damit von dem Recht, vom Vertrag zurückzutreten, Gebrauch gemacht wird. Darüber hinaus ist die Verkäuferin berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## **§ 8 Mängelansprüche und Abtretungsverbot**

1. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen. Beanstandungen sind innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Ware schriftlich unter Beifügung von Nachweisen über die Übergabe der Sache/Ware zu erheben. Die Prüfungs- und

Rügepflichten unter Kaufleuten bleiben unberührt. Weitergehende Gewährleistungen gelten nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

2. Ist der Käufer Unternehmer, leistet die Verkäuferin für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die Verkäuferin ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Im Falle des Rücktritts sind außer den gelieferten Gegenständen auch die daraus gezogenen Nutzungen an die Verkäuferin herauszugeben. Notwendige Aufwendungen des Käufers sind zu ersetzen, wenn sie mit vorheriger Zustimmung der Verkäuferin erfolgt sind.

3. Gewährleistungsansprüche greifen nicht für Mängel, die daraus resultieren, dass der gelieferte Gegenstand nicht nach der Anleitung bedient oder nach der Feststellung eines Fehlers weiterbenutzt oder die Gewährleistung durch Nachbesserungsarbeiten des Käufers oder eines Dritten erheblich erschwert worden ist. Gleiches gilt bei nachlässiger Behandlung, bei transportbedingten Dejustierungen oder bei sachwidrigem Gebrauch. Bezüglich des Gewährleistungsanspruches des Käufers hat die Verkäuferin ein Zurückbehaltungsrecht, wenn der Käufer mit Leistungspflichten in Verzug ist.

4. Bei Verträgen mit Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist der Mängelansprüche ein Jahr ab Übergabe der Sache. Bei Verträgen mit Verbrauchern beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Übergabe der Sache.

Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist der Mängelansprüche generell ein Jahr ab Übergabe der Sache.

Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, oder für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

5. Mängelansprüche des Kunden stehen diesem nur unmittelbar gegenüber der Verkäuferin zu. Eine Abtretung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Kunde den Kaufgegenstand an einen Zweiterwerber unter gleichzeitiger Abtretung der Gewährleistungsansprüche weiterveräußert.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

1. Bei einem mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag behält sich die Verkäuferin das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei einem mit einem Unternehmer geschlossenen Vertrag behält sich die Verkäuferin das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Käufer verwahrt das Eigentum der Verkäuferin pfleglich und unentgeltlich. Ist der Käufer Unternehmer, so hat er das Eigentum der Verkäuferin auf seine Kosten insbesondere gegen Elementarschäden, Vandalismus und Diebstahl zu versichern. Ware, an der der Verkäuferin das Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

2. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt zur Sicherung an die Verkäuferin ab. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlung an die Verkäuferin für deren Rechnung einzuziehen. Das Einzugsrecht des Käufers erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf der Verkäuferin, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen beantragt wird. Es kommt nicht darauf an, ob der Antrag vom Käufer oder von einem Dritten gestellt wird. Bei Widerruf oder Erlöschen der Einzugsermächtigung hat der Käufer der Verkäuferin die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben sowie alle sonstigen zum Einzug notwendigen Auskünfte zu erteilen, erforderliche Vertragsunterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung anzuzeigen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils der Verkäuferin solange unmittelbar an diese zu bewirken, als noch Forderungen ihrerseits gegen den Käufer bestehen. Übersteigt der Wert der Sicherheit die Forderung der Verkäuferin um mehr als 20 %, so wird diese auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und diesen unverzüglich per eingeschriebenen Brief benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer. Die Waren und die an ihre Stelle getretenen Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderung der Verkäuferin weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist die Verkäuferin berechtigt die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt – soweit nicht das Verbrauchercreditgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

4. Der Käufer verpflichtet sich, der Verkäuferin die Orte zu benennen, an dem sich die Eigentumsvorbehaltsware befindet. Sofern der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren/Sachen in Räumlichkeiten Dritter aufstellt, hat er die Rechte der Verkäuferin, insbesondere den Zutritt und Zugriff zu den Waren und/oder Sachen sicherzustellen

5. Bei berechtigtem Verlangen auf Herausgabe der gelieferten Waren oder einem berechtigten Verlangen auf Verwertung gegenständlicher Sicherheiten ist der Käufer damit einverstanden, dass die Gegenstände auf seine Kosten von der Verkäuferin in Besitz genommen werden. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt darin nicht.

### **§ 10 Haftungsbeschränkung**

Die Verkäuferin haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall haftet die Verkäuferin jedoch nur auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

Die sich aus diesem Abschnitt ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Verkäuferin den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 2 Ziffer 3 übernommen hat. Die Bestimmungen gelten unbeschadet der Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung bei Verträgen mit Unternehmern ist der Sitz der Verkäuferin. Ist der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz der Verkäuferin. Dies gilt auch im Falle der Führung von Urkundsprozessen, Scheck- und / oder Wechselklagen.

### **§ 12 Sonstiges**

Die Geschäftsbedingungen ersetzen frühere Fassungen mit sofortiger Wirkung für die Zukunft. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur in der Schriftform wirksam, wobei auf die Schriftform auch im Einzelfall nicht verzichtet werden kann. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die betroffene Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige neue Vereinbarung zu ersetzen.